

AGB (für Auftraggeber)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der medical event solutions GmbH

(nachfolgend: Auftragnehmerin)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Verträge zwischen der Auftraggeberin und ihren Auftraggebern. Sie gelten auch für künftige Aufträge, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.

1.3 Der Einbeziehung anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

2. Angebote, Vertragsschluss, Kostenvoranschläge

2.1 Ein Angebot der Auftragnehmerin ist für die darin bezeichnete Gültigkeitsdauer verbindlich, sofern es nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet ist. Ein Vertrag kommt mit Unterzeichnung beider Parteien zustande. Eine Annahme mit Änderungen gilt als neues Angebot.

2.2 Soweit das Angebot ausdrücklich eine Auftragsbestätigung verlangt, kommt der Vertrag erst mit Zugang dieser Bestätigung zustande. Leistungsbeginn vor Vertragsschluss bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2.3 Kostenvoranschläge der Auftragnehmerin sind unverbindlich.

3. Veranstalter, Drittverträge und Fremdkosten

3.1 Welche Partei für einen Veranstaltungsteil Veranstalterin und Vertragspartnerin Dritter ist, bestimmt der konkrete Vertrag (z.B. Agenturvertrag). Fehlt eine ausdrückliche Zuordnung, übernimmt die Auftragnehmerin keine Veranstalterrolle und keine Verpflichtung zum Abschluss von Drittverträgen. 3.2 Soll die Auftragnehmerin einen Drittvertrag, insbesondere Verträge zur Anmietung von Räumen, Gastronomie und zur Beauftragung von Künstlern, unmittelbar für den Auftraggeber schließen, handelt sie nur aufgrund ausreichender Vollmacht, erkennbar im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Vertragspartner und Kostenschuldner des Dritten wird der Auftraggeber; der Dritte soll unmittelbar an ihn fakturieren.

3.3 Beschafft die Auftragnehmerin Material aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber im eigenen Namen und für eigene Rechnung, wird sie selbst Vertragspartnerin des Dritten. Eine Weiterberechnung an den Auftraggeber erfolgt nur nach vorangegangener Freigabe durch den Auftraggeber.

4. Leistungsumfang, Schriftform

4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus dem vorrangigen Vertrag, z.B. Agenturvertrag und dessen Anlage 1.

4.2 Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Textform. Individuelle Abreden nach § 305b BGB bleiben unabhängig von der Form wirksam.

4.3 Nach Vertragsabschluss erforderliche Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen teilen sich die Vertragsparteien gegenseitig unverzüglich mit. Soweit die hierdurch eintretenden Veränderungen den Vertragsinhalt nicht oder nur unwesentlich berühren, steht dem Auftraggeber aus diesem Grund kein Kündigungsrecht zu.

5. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzug

5.1 Sofern nicht Ziffer 5.2 eingreift, ist die vertragsgemäße Vergütung (z.B. Festhonorar) wie folgt fällig:

- a) 50 % der vertragsgemäßen Vergütung zuzüglich der hierauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer als Vorauszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss und Zugang einer nachvollziehbaren Rechnung der Auftragnehmerin. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das später eintretende Ereignis maßgeblich;
- b) die verbleibenden 50 % der vertragsgemäßen Vergütung zuzüglich der hierauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beendigung der Veranstaltung, vollständiger Erbringung der noch ausstehenden vereinbarten Leistungen und Zugang einer nachvollziehbaren Schlussrechnung. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das zuletzt eintretende Ereignis maßgeblich.

5.2 Wird der Vertrag weniger als 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn geschlossen, gilt abweichend von Ziffer 5.1 Buchstabe a:

Die Vorauszahlung in Höhe von 50 % der vertragsgemäßen Vergütung zuzüglich der hierauf entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Vertragsschluss und Zugang der Rechnung zu zahlen. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das später eintretende Ereignis maßgeblich. Für die verbleibende Vergütung gilt Ziffer 5.1 Buchstabe b.

Bankarbeitstage im Sinne dieser Ziffer sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz der Auftragnehmerin.

5.3 Sonstige in Rechnung gestellte Beträge, insbesondere diejenigen gemäß 3.2 und 3.3, sind sofort nach Rechnungszugang fällig.

5.4 Die Verzugszinsen betragen 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz p.a.

6. Aufrechnung, Abtretung

6.1 Der Auftraggeber kann gegen Vergütungsansprüche der Auftragnehmerin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

6.2 Die Abtretung oder Verpfändung von dem Auftraggeber gegenüber der Auftragnehmerin zustehenden Ansprüchen bedarf der Zustimmung der Auftragnehmerin.

7. Nutzungsrechte

Vorbestehende Vorlagen, Methoden, Software, Bibliotheken und allgemein nutzbare Projektstrukturen verbleiben bei der Auftragnehmerin. An ausdrücklich bezeichneten projektbezogenen Arbeitsergebnissen erhält der Auftraggeber nach vollständiger Zahlung mindestens ein einfaches Nutzungsrecht im Umfang des vereinbarten Vertragszwecks.

8. Kündigung und Absage der Veranstaltung

8.1 Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne wichtigen Grund zu kündigen. Eine von der Auftraggeberin erklärte Absage der Veranstaltung gilt als Kündigung des Vertrags, sofern sie zugleich erklärt oder aus den Umständen eindeutig hervorgeht, dass weitere Leistungen der Auftragnehmerin nicht mehr gewünscht werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung beziehungsweise die Absage bei der Auftragnehmerin.

8.2 Macht die Auftraggeberin von ihrem Kündigungsrecht nach Ziffer 7.1 Gebrauch oder gilt ihre Absage der Veranstaltung nach Ziffer 7.1 als ordentliche Kündigung, beträgt – vorbehaltlich der Ziffern 7.6 und 7.7 – der pauschalisierte Gesamtvergütungsanspruch der Auftragnehmerin für ihre Eigenleistungen einschließlich der bis zum Zugang der Kündigungs- oder Absageerklärung bereits erbrachten Leistungen:

a) bei Zugang mehr als 90 Kalendertage vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn: 50 % der vertragsgemäßen Vergütung;

b) bei Zugang 31 bis einschließlich 90 Kalendertage vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn: 80 % der vertragsgemäßen Vergütung;

c) bei Zugang 30 Kalendertage oder weniger vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn sowie nach Veranstaltungsbeginn: 100 % der vertragsgemäßen Vergütung.

8.3 Der Auftraggeberin bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Auftragnehmerin unter Berücksichtigung des Werts der bereits erbrachten Leistungen, der ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die Auftragnehmerin durch anderweitigen Einsatz der frei gewordenen Kapazitäten erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat, überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Anspruch als die jeweilige Pauschale zusteht. In diesem Fall ist nur der nachgewiesene geringere Betrag geschuldet.

8.4 Nicht in der vertragsgemäßen Vergütung enthaltene Fremdkosten können zusätzlich verlangt werden, soweit sie von der Auftraggeberin freigegeben wurden, tatsächlich angefallen oder gegenüber Dritten bereits verbindlich begründet worden sind und trotz zumutbarer Bemühungen nicht mehr vermieden, storniert oder erstattet werden können. Erstattungen, Gutschriften und sonstige Rückvergütungen sind vollständig zugunsten der Auftraggeberin anzurechnen.

8.5 Bereits geleistete Zahlungen werden vollständig auf die nach dieser Ziffer geschuldeten Beträge angerechnet.

8.6 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt. Auf eine wirksame Kündigung aus wichtigem Grund findet die Staffelung nach Ziffer 7.2 keine Anwendung. Die Vergütungs- und Schadensersatzfolgen richten sich in diesen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Auftragnehmerin ist insbesondere zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich der Auftraggeber mit der Zahlung der fälligen Vergütung oder der Zahlung der von der Auftragnehmerin verauslagten und ihm in Rechnung gestellten Beträge in Verzug befindet.

8.7 Beruhen die ordentliche Kündigung oder die Absage auf höherer Gewalt oder einem anderen Umstand, den keine Partei zu vertreten hat, bleibt Ziffer 7.2 anwendbar, soweit die Auftragnehmerin ihre vertraglich geschuldeten Leistungen ohne die Kündigung oder Absage weiterhin hätte erbringen können.

Soweit der Auftragnehmerin die geschuldeten Leistungen infolge eines von keiner Partei zu vertretenden Umstands nach § 275 BGB unmöglich sind, findet Ziffer 7.2 insoweit keine Anwendung. Die Vergütungsfolgen richten sich in diesem Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Haftung

9.1. Die Parteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Gleiches gilt, soweit zwingendes Recht eine Haftungsbeschränkung ausschließt.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Agentur für sonstige Schäden nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

10.1 Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Auftragnehmerin, soweit die Natur der jeweiligen Leistung nicht etwas anderes fordert.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Für den Fall der Unwirksamkeit verpflichten sich die Parteien, eine neue Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Regelung weitestgehend entspricht.